

fein. Will die Kammer den Stellvertreter einberufen? — Einstimmig Ja.

Präsident D. Haase: Ich habe noch anzuzeigen, daß die Abgeordneten Niehle, Stockmann, Dehne, Oberländer, Pfeiffer und Hauswald sich theils wegen Krankheit, theils wegen Familienverhältnisse für heute haben entschuldigen lassen, die Abgeordneten Poppe, a. d. Winkel und Brockhaus dagegen haben für heute und morgen um Urlaub gebeten und diesen von mir erhalten. Wir gehen nun zur Tagesordnung selbst über, den Vortrag des Gutachtens der ersten Deputation über das allerhöchste Decret, die Vertretung der Schulgemeinden betreffend, und ich ersuche den Herrn Referenten, die Rednerbühne zu betreten.

Referent Abg. Klinger: Das allerhöchste Decret lautet:

Se. Königliche Majestät haben, zu Erledigung der Zweifel und Meinungsverschiedenheiten, welche über die materielle und formelle Vertretung der Schulgemeinden entstanden sind, eine authentische Erläuterung der betreffenden Vorschriften des Volksschulgesetzes vom 6. Juni 1835 in den Beilagen entwerfen lassen, und sehen der Erklärung der getreuen Stände hierauf in Huld und Gnaden entgegen.

Dresden, den 20. November 1842.

Friedrich August.

Carl August Wilhelm Eduard v. Wietersheim.

Es sind zu diesem Gesetzentwurfe, die Vertretung der Schulgemeinden betreffend, allgemeine Motive Seiten der Regierung beigegeben worden, welche also lauten:

Bei Bearbeitung des, unterm 6. Juni 1835 erlassenen, Volksschulgesetzes gebrach es noch an einer gesetzlichen Grundlage über die Verfassung und Verwaltung der politischen Landgemeinden, welche erst durch die Landgemeindeordnung vom 7. November 1838 geordnet wurden.

Bei der Berathung des erstgedachten Gesetzes am Landtage 1834 sprach sich indeß die Absicht der Stände:

die Verwaltung der Schulgemeindeangelegenheiten mit der Verwaltung der Angelegenheiten der politischen Gemeinden möglichst zu identificiren,

mit Bestimmtheit aus, wie namentlich aus dem Deputationsberichte der zweiten Kammer (Landtagsacten vom Jahre 1834, Beilage zur III. Abtheil. I. Samml. S. 633) und aus der Annahme eines hierauf bezüglichen Amendements in solcher (Landtagsacten v. J. 1834, III. Abtheil. 4. Bd. S. 672), wogegen in der ersten Kammer Nichts erinnert ward, hervorgeht. Obwohl nun auch die Staatsregierung sich hiermit vereinigte, und die Fassung des Entwurfs hiernach mehrfach, besonders in §§. 29, 30 und 70 abgeändert ward, so hat doch der Umstand, daß das beziehende Gesetz dem bezüglichen vorausging, sowohl vor als nach dem Erscheinen der Landgemeindeordnung mehrfache Ungewissheiten über den Wirkungskreis und die Zusammensetzung der Gemeindebehörde für Schulangelegenheiten hervorgerufen.

Da indeß den Verwaltungsbehörden in der Sache selbst kein Zweifel beiging, so beabsichtigte das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts gleich nach Einführung der Landgemeindeordnung diejenigen weitem Bestimmungen zu Vollziehung der Vorschriften des Volksschulgesetzes. §§. 70 bis

79 zu treffen, welche sich diesfalls, und zwar vor Allem für die verschiedenen Fälle, in welchen Schulbezirk und Gemeindebezirk, ihrem örtlichen Umfange nach, nicht identisch seien, als angemessen und nöthig darstellten.

Diesem Vorhaben trat jedoch die, in einzelnen Fällen bekannt gewordene Ansicht der obern Justizbehörden entgegen, welche die diesfallsige Absicht der Gesetzgebung in dem Volksschulgesetze nicht deutlich genug ausgedrückt fanden, um eine Abweichung von der ältern gesetzlichen Vertretungsmodalität der Schulgemeinden zu rechtfertigen und daher fortwährend auf Legitimation derselben durch Syndicen erkannten, woraus, da die formelle Vertretung an sich nur ein Ausfluß des materiellen Verwaltungsrechts ist, zugleich folgte, daß gedachte Behörden überhaupt nur die viritim versammelte Schulgemeinde zur Beschlußfassung in Schulgemeindeangelegenheiten für competent erachteten.

Obwohl nun diese Ansicht, nach welcher der Gemeinderath in Schulgemeindeangelegenheiten nur die Stellung eines, von gedachter Generalversammlung abhängigen Gemeindebeamten einzunehmen haben würde, mit dem Geiste und der Analogie klarer Bestimmungen der Landgemeindeordnung, namentlich §. 53 in materieller Hinsicht v. Uig unvereinbar erschien, so war doch die formelle Nothwendigkeit einer authentischen Erläuterung der betreffenden Vorschriften des Volksschulgesetzes allerdings anzuerkennen.

Hiernach hatte sich die, ihrer Dringlichkeit halber nicht länger auszufehende Regulirung der Sache im Verwaltungswege, mit Ausscheidung des fraglichen Punkts, auf diejenigen Vorschriften über Zusammensetzung, Wirkungskreis und Geschäftsführung der Gemeindebehörden für die Angelegenheiten der Schulgemeinden und Schulanstalten zu beschränken, welche die Verordnung vom 5. August 1841 (Verf. und Verordnungsbl. S. 88) auf den Grund des Gesetzes über das Volksschulwesen und der sonst einschlagenden diesfalls enthält.

Ergibt sich hieraus die Nothwendigkeit, die noch unerledigte Frage:

in welcher Maße die Vertretung der Schulgemeinden sowohl materiell als formell zu erfolgen habe,

im Wege der Gesetzgebung zu entscheiden, so kann auch nach Obigem darüber, daß im Wesentlichen die Vertreter der politischen Gemeinden auch zur Beschlußfassung für die Schulgemeinde für competent zu erachten seien, ein Zweifel kaum noch stattfinden, so daß weder der Hauptgrundsatz des vorstehenden Entwurfs, noch die daraus herfließenden wenigen und einfachen Bestimmungen einer weitem Motivirung zu bedürfen scheinen.

Zu diesen allgemeinen Motiven sagt die Deputation in ihrem Berichte Folgendes:

Mittels allerhöchsten Decrets vom 20. November d. J. ist der zweiten Kammer der Entwurf zu einem Gesetze über die Vertretung der Schulgemeinden vorgelegt, und mit dessen Prüfung die unterzeichnete Deputation beauftragt worden, welche, nachdem sie sich mit den ihr zugewiesenen königlichen Herren Commissarien verfassungsgemäß hierüber vernommen, der geehrten Kammer gegenwärtigen Bericht darüber erstattet.

Zuvörderst glaubte die Deputation sich mit Beantwortung der Frage beschäftigen zu müssen: ob, da in dem Gesetze vom 6. Juni 1835, das Elementa volksschulwesen betreffend, bereits Bestimmungen über die Vertretung der Schulgemeinden vorhanden seien; dennoch die Nothwendigkeit es gevierte, hierüber